



# *Satzung*

---

der Stiftung Pfennigparade

# **SATZUNG**

der

## **Stiftung Pfennigparade**

### **Präambel**

Die Stiftung Pfennigparade, entstanden aus einem Verein, der Opfer der Kinderlähmung mit Spenden unterstützte, entwickelte sich zu einer großen Rehabilitationseinrichtung mit Modellcharakter. Vom Kindergarten bis zur Fachoberschule, von berufsfördernden Maßnahmen bis zu hochqualifizierten Arbeitsplätzen in ganz unterschiedlichen Bereichen bietet die Stiftung mit ihren Tochtergesellschaften Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen einen Lebensraum, in dem sie ihre Kräfte und Fähigkeiten bestmöglich entfalten können. Dabei stehen immer der Mensch und seine Würde im Mittelpunkt aller Bemühungen.

In der Zukunft ist die Stiftungsarbeit geprägt durch Veränderungen der Behinderungsbilder, durch den demographischen Wandel und durch die Integration von Nichtbehinderten in die Angebote der Stiftung und ihrer Tochtergesellschaften im Sinne des Normalitätsprinzips. Diesen Veränderungen trägt die modernisierte Stiftungssatzung Rechnung.

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsstellung, Sitz, Geschäftsjahr**

Die Stiftung führt den Namen Stiftung Pfennigparade. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in München.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

---

*Soweit nachfolgend eine Person oder ein Amt zu bezeichnen ist, wird aus Gründen der besseren Verständlichkeit des Textes die männliche Bezeichnungsform verwendet.*

## **§ 2**

### **Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Verfolgung gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke durch Bildung, Betreuung, Förderung und Rehabilitation behinderter, insbesondere körperbehinderter Menschen, sowie Menschen mit besonderem Förderbedarf.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
  - a) Betrieb und Unterhaltung von Wohneinheiten, Schulen und Werkstätten sowie Einrichtungen zur Betreuung, medizinischen und therapeutischen Behandlung und Rehabilitation behinderter Menschen und Menschen mit besonderem Förderbedarf;
  - b) Förderung der wissenschaftlichen Forschung über Probleme der Behinderungen;
  - c) Unterstützung des Vereins „Pfennigparade e.V. - Verein zur Förderung der Integration körperbehinderter Menschen“ bei der Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen gemeinnützigen und mildtätigen Aufgaben im Bereich der Einzelbetreuung einschließlich der dazugehörigen Öffentlichkeitsarbeit;
  - d) Beschaffung von Mitteln für gemeinnützige Körperschaften, insbesondere die gemeinnützigen Tochtergesellschaften, an denen die Stiftung mehrheitlich mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist.
- (3) Die Stiftung ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Gegenstand bzw. Zweck der Stiftung zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar förderlich sind. Betätigungen im Sinne von § 58 AO sind zulässig, soweit sie dem Stiftungszweck entsprechen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Zur Verwirklichung des Satzungszweckes kann die Stiftung Hilfspersonen heranziehen. Juristische oder natürliche Personen dürfen nicht durch Ausgaben, Zuwendungen oder Leistungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an den Verein „Pfennigparade e. V. - Verein zur Förderung der Integration körperbehinderter Menschen“. Sollte dieser bei Erlöschen der Stiftung nicht mehr bestehen, so fällt das Vermögen der Stiftung an den Landesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte Bayern e. V. Der jeweils Begünstigte hat es unter Beachtung des Stiftungszweckes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

## **§ 4**

### **Grundstockvermögen**

- (1) Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Es besteht aus
- a) Erbbau-Grundstück an der Barlachstraße (Fl.Nr. 296 und 296/3 der Gemarkung Milbertshofen mit 13.645 qm und 8.301 qm);
  - b) EURO 4.000.000,00
- (2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Vermögen der Stiftung zugeführt werden.

## **§ 5**

### **Stiftungsmittel**

- (1) Die zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht
- a) aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung;
  - b) aus Mieterträgen
  - c) durch Erlöse von Kostenträgern
  - d) aus freiwilligen Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind, § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

## **§ 6**

### **Stiftungsorgane**

- (1) Organe der Stiftung sind:
- 1. der Stiftungsrat,
  - 2. der Stiftungsvorstand.

## **§ 7**

### **Stiftungsrat**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sieben und höchstens elf Mitgliedern.  
Die Mitglieder werden von der einfachen Mehrheit der bereits und weiterhin amtierenden Mitglieder auf die Dauer von höchstens fünf Jahren vom Zeitpunkt ihrer Wahl an gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds – auf Ersuchen des Stiftungsrates – im Amt.
- (2) Im Stiftungsrat sollen Persönlichkeiten folgender Fachrichtungen vertreten sein, insbesondere aus: Medizin, Psychologie, Wirtschaft, Finanzwesen, Recht, Sozialwesen, Bildung, Erziehung und öffentlichem Gemeinwesen. Dabei können auch mehrere Fachrichtungen von einem Mitglied vertreten werden.

Der Vorstandsvorsitzende des Vereins „Pfennigparade e. V. - Verein zur Förderung der Integration körperbehinderter Menschen“ hat das Recht auf einen Sitz im Stiftungsrat.

Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.

Arbeitnehmer der Stiftung oder ihrer Beteiligungsgesellschaften dürfen nicht Mitglieder des Stiftungsrates sein.

Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, sollen nicht als Mitglieder des Stiftungsrates berufen bzw. wiederberufen werden.

- (3) Die Tätigkeit im Stiftungsrat ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt.
- (4) Der Stiftungsrat richtet einen ständigen Wirtschaftsausschuss ein, der den Stiftungsrat bei seinen Entscheidungen zu wirtschaftlichen Gesichtspunkten berät und unterstützt. Der Wirtschaftsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Alle drei Mitglieder des Wirtschaftsausschusses müssen dem Stiftungsrat angehören. Der Vorsitzende und die beiden weiteren Mitglieder des Wirtschaftsausschusses werden durch einfache Mehrheit der Stiftungsratsmitglieder auf die Dauer von höchstens fünf Jahren vom Zeitpunkt ihrer Wahl an gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Stiftungsrat wählt durch einfache Mehrheit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden des Stiftungsrates auf die Dauer von höchstens fünf Jahren vom Zeitpunkt ihrer Wahl an. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende des Wirtschaftsausschusses ist zugleich stellvertretender Vorsitzender des Stiftungsrates, der den Vorsitzenden des Stiftungsrates in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

## **§ 8**

### **Aufgaben des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat überwacht die Geschäftsführung des Stiftungsvorstandes. Er entscheidet über folgende Angelegenheiten:
  - a) den Wirtschaftsplan (Voranschlag), vgl. § 13 Abs. 3 Buchst. a),

- b) die Jahres- und Vermögensrechnung (Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresergebnisses unter Beachtung von § 3 (3)), vgl. § 13 Abs. 3 Buchst. b),
  - c) den Einsatz eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, vgl. § 13 Abs. 3 Buchst. c),
  - d) die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes,
  - e) die Entlastung des Stiftungsvorstandes,
  - f) Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung,
  - g) Erwerb oder Veräußerung von anderen Unternehmen oder Beteiligungen bzw. Änderungen der Beteiligung an anderen Unternehmen,
  - h) die Annahme von Zustiftungen, die mit einer Last verknüpft sind oder die einem anderen Zweck als die Stiftung dienen sollen,
  - i) den Abschluss von Bürgschaftsverträgen und verwandten Rechtsgeschäften, die ein Entstehen der Stiftung für fremde Schuld zum Gegenstand haben,
  - j) Erlass und Änderung der Geschäftsordnung des Stiftungsvorstandes,
  - k) die Wahl der Mitglieder des Wirtschaftsausschusses.
- (2) Vor der Aufnahme eines Darlehens von mehr als 1.000.000,00 EURO ist die Zustimmung des Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses oder bei dessen Abwesenheit eines weiteren Mitglieds des Wirtschaftsausschusses einzuholen.
- (3) Der Vorsitzende des Stiftungsrates und der Vorsitzende des Wirtschaftsausschusses vertreten die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes, insbesondere bei Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern des Stiftungsvorstandes.

Können der Vorsitzende des Stiftungsrates und/oder der Vorsitzende des Wirtschaftsausschusses aufgrund längerer zeitlicher Abwesenheit die Vertretung der Stiftung im Sinne von Satz 1 nicht wahrnehmen und ist eine Vertretungshandlung gegenüber dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes nicht bis zur Wiederaufnahme des jeweiligen Vorsitzes aufschiebbar, so werden der Vorsitzende des Stiftungsrates vom ältesten der übrigen Stiftungsratsmitglieder und der Vorsitzende des Wirtschaftsausschusses vom ältesten der übrigen Wirtschaftsausschussmitglieder vertreten.

Der Vorsitzende des Stiftungsrates und der Vorsitzende des Wirtschaftsausschusses sowie die Abwesenheitsvertreter sind als besondere Vertreter im Sinne des Art 14 Abs. 1 Satz 2 BayStiftG bestellt.

## **§ 9**

### **Geschäftsgang des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat wird vom Stiftungsvorstand nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates oder der Stiftungsvorstand dies verlangen. Der Stiftungsvorstand kann an der Sitzung des Stiftungsrates teilnehmen, auf Verlangen des Stiftungsrats ist er dazu verpflichtet.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens mehr als die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der Vorsitzende des Wirtschaftsausschusses anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines Widerspruch erhebt.
- (3) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 10 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder – im Verhinderungsfall – des Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses den Ausschlag.
- (4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; die Schriftform gilt auch durch Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 10 dieser Satzung.
- (5) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden sowie vom Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane binnen zwei Wochen ab vollständiger Unterschrift zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 10**

### **Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung**

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

- (3) Beschlüsse nach Abs. 1 bedürfen der Zustimmung von mindestens einem Dreiviertel der Mitglieder des Stiftungsrates, Beschlüsse nach Abs. 2 der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern wirksam.

## **§ 11**

### **Arbeitsausschüsse des Stiftungsrates**

Der Stiftungsrat kann neben dem Wirtschaftsausschuss weitere Arbeitsausschüsse für die Durchführung von Einzelaufgaben berufen. Alle Gremien haben ausschließlich beratende Funktion und sollen es dem Stiftungsrat ermöglichen, sich der Fachkunde qualifizierter Persönlichkeiten zu bedienen.

## **§12**

### **Stiftungsvorstand**

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus höchstens drei Mitgliedern. Sie werden vom Stiftungsrat auf unbestimmte Dauer bestellt.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist hauptamtlich tätig und erhält eine angemessene Vergütung.

## **§13**

### **Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstandes**

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. § 8 Abs. 2 ist zu beachten. Der Stiftungsvorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung berechtigt; die Vertretung eines Vorstandsmitglieds durch einen Bevollmächtigten ist zulässig, wenn die Vollmacht schriftlich durch zwei Vorstandsmitglieder erteilt worden ist; ist eine Willenserklärung gegenüber der Stiftung abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist befugt, an Stelle des Stiftungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsrat spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (3) Der Stiftungsvorstand führt die laufenden Geschäfte im Einklang mit den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrates. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Vermögens der Stiftung und der sonstigen Mittel verpflichtet.

Aufgaben des Stiftungsvorstandes sind insbesondere

- a) die Aufstellung des Wirtschaftsplans (Voranschlag) der Stiftung



- b) die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes sowie der Jahres- und Vermögensrechnung (Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresergebnisses unter Beachtung von § 3 (3)),
  - c) der Abschluss eines Vertrages mit einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Erteilung des jährlichen Prüfungsauftrages. Die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken,
  - d) die Information des Stiftungsrates über die Bestellung von Geschäftsführern für Beteiligungsgesellschaften der Stiftung und von Vertretern der Vorstandsmitglieder im Sinne von Abs. 1 Satz 2.
- (4) Die näheren Einzelheiten, wie der Stiftungsvorstand seine Aufgaben erfüllt, sind in der Geschäftsordnung des Stiftungsvorstandes geregelt.

## §14

### Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftungsaufsicht wird von der Regierung von Oberbayern wahrgenommen.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

## §15

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.12.1978 außer Kraft.

München, den 09.07.2009 (Beschlussfassung des Stiftungsrats der Stiftung Pfennigparade)

- Vorgelegt durch den Vorstand der Stiftung Pfennigparade -

München, den 21.07.2009

Stiftung Pfennigparade  
Vorstand

Dr. Jochen Walter


  
**Genehmigt**  
**Regierung von Oberbayern**  
**mit RS vom 30.07.2009 Nr.**  
*A.1-122.1 MIP 07*  
  
**Gernot Steinmann**

## Impressum

Herausgeber: Stiftung Pfennigparade  
Vorstand  
Barlachstraße 26  
80804 München  
[www.pfennigparade.de](http://www.pfennigparade.de)

© Stiftung Pfennigparade, München 2009



Das Rehabilitationszentrum in München

**Stiftung Pfennigparade**

Barlachstraße 26  
80804 München

Telefon: 089 8393-4000  
Telefax: 089 8393-4004  
Internet: [www.pfennigparade.de](http://www.pfennigparade.de)